



**GESETZ**  
**ZUR ÄNDERUNG DER ARTIKEL 1 UND 2, 7<sup>3</sup>, 10, 10<sup>1</sup>, 16, 20, 20<sup>1</sup>, 20<sup>3</sup>, 21, 22, 23, 26, 28,**  
**29<sup>1</sup>, 29<sup>2</sup> UND DES TITELS VON KAPITEL 3 DES GESETZES NR. IX-325 ÜBER**  
**GLÜCKSSPIELE, MIT DEM DAS GESETZ DURCH ART. 2<sup>1</sup>, 10<sup>4</sup>, 15<sup>1</sup>, 16<sup>1</sup> ERGÄNZT**  
**WIRD UND ZUR AUFHEBUNG DER ARTIKEL 20<sup>4</sup> UND 20<sup>6</sup> ARTIKEL MIT**  
**VERLORENER ANERKENNUNG**  
**DAS GESETZ**

Nr. XIV-3080 vom 7. November 2024  
Vilnius

**Artikel 1. Änderungsantrag zu Artikel 1**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

**„§ 1. Ziel und Zweck**

1. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Zugänglichkeit, Attraktivität von Glücksspielen und die potenzielle (tatsächliche) Beeinträchtigung der individuellen Gesundheit durch Glücksspiele zu verringern.

2. Zweck dieses Gesetzes ist es, die Bedingungen und das Verfahren für die Veranstaltung von Glücksspielen und Glücksspielen auf Spielautomaten in der Republik Litauen festzulegen.“

**Artikel 2. Änderungsantrag zu Artikel 2**

1. Artikel 2 Absätze 26 bis 29 werden wie folgt unnummeriert:

„26. **Besondere Kennzeichnung des Glücksspielautomaten** – ein an der Wand des Glücksspielautomaten angebrachter Aufkleber, der bestätigt, dass der Glücksspielautomat über einen Glücksspielautomatenpass verfügt.

26<sup>1</sup>. **Guthaben für Glücksspielautomaten** (im Folgenden – „Guthaben“) – die Summe des Geldes, ausgedrückt in Einheiten, die durch die Software des Spielautomaten definiert wird.“

27. **Spielautomat** — ein mechanisches, elektronisches oder elektromechanisches Gerät, mit dem das Recht zum Spielen durch ein Spieltoken und/oder Geld erworben wird und das je nach den Fähigkeiten des Spielers die Möglichkeit bietet, für einen bestimmten Zeitraum zu spielen und/oder einen Sachpreis von höchstens 30 EUR oder ein Spieltoken zu gewinnen, mit dem auf einem Spielautomaten für eine zusätzliche Zeit gespielt oder das in einen Sachpreis von höchstens 30 EUR umgewandelt werden kann.

27<sup>1</sup>. **Betriebsdaten von Spielautomaten** (im Folgenden – „Betriebsdaten“) – Daten über die Softwareversion der Maschine, die Zeitprotokolle der Maschine zum Ein- und Ausschalten sowie die Zeitprotokolle für das Öffnen und Schließen der Maschinentüren am Spielort.“

28. **Pass für Spielautomaten** — Dokument, das die Einzelheiten des Spielautomaten enthält: Modell, Hersteller- und Fabriknummer der Maschine, Name(n) des Spiels/der Spiele, Sicherheitsmethoden für elektronische Zähler, Versiegelungspunkte der mechanischen Zähler und Anzahl der Siegel sowie Überprüfung der Übereinstimmung des Spielautomaten mit den in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen.

28<sup>1</sup>. Das **Informationssystem für die Automatisierungssteuerung** (im Folgenden „LAKIS“) bezeichnet das staatliche Informationssystem, das von der Aufsichtsdienststelle eingerichtet und verwaltet wird, um die Daten zu verarbeiten, die ihr von dem elektronischen Maschinendatenmanagementsystem übermittelt werden, das für die Kontrolle der Einhaltung der in Artikel 16 dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen durch Maschinen sowie für die Verarbeitung der Daten über die an den Spieltischen hinterlegten Beträge und die Ergebnisse des Bestands an Token erforderlich ist, die ihr von den Unternehmen übermittelt werden, die Glücksspiele veranstalten (Kasinos).

29. **Veranstalter von Spielen auf Spielautomaten** — eine in der Republik Litauen niedergelassene juristische Person, eine Zweigniederlassung einer ausländischen juristischen Person, die in der Republik Litauen nach dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren niedergelassen ist, oder eine natürliche Person, die nach dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren eine individuelle Tätigkeit ausübt.“

29<sup>1</sup>. **Automatisiertes elektronisches Datenmanagementsystem** — das elektronische System, das von der Glücksspielgesellschaft für die Verarbeitung und Übermittlung der Identifikationsdaten des Automaten (Serie und Nummer des Automaten) sowie für den Betrieb und die elektronischen Zähler an LAKIS verwendet wird.“

2. Artikel 2 Absatz 28<sup>1</sup> wird aufgehoben.

3. Artikel 2 Absatz 29<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

„29<sup>1</sup>. **Automatisiertes elektronisches Datenmanagementsystem** — das elektronische System, welches das Glücksspielunternehmen für die Verarbeitung und Übermittlung der Erkennungsdaten des Automaten (Serie und Nummer des Geräts) sowie für den Betrieb und die elektronischen Zähler für das Informationssystem der Steuerung der Spielautomaten verwendet.“

4. In Artikel 2 wird der folgende Absatz 31 angefügt:

„31. **Plattform für Online-Spiele** (im Folgenden bezeichnet als „die Plattform“) – Software-Tools für die Organisation von Online-Spielen.

5. In Artikel 2 wird der folgende Absatz 32 angefügt:

„32. **Problemspielen** — wiederholtes Verhalten, das die Fähigkeit des Spielers verringert oder beseitigt, den Start, das Ende oder die Intensität des Spiels zu kontrollieren, wenn das Spiel stattfindet, trotz schädlicher Auswirkungen auf seine körperliche und geistige Gesundheit, seine soziale und finanzielle Situation oder die Interessen anderer Personen‘.

6. Der frühere Teil 31 von Artikel 2 ist als Teil 33 anzusehen.

### **Artikel 3. Ergänzung des Gesetzes durch Artikel 2<sup>1</sup>**

Das Gesetz wird durch Artikel 2<sup>1</sup> ergänzt:

#### **„Artikel 2<sup>1</sup>. Grundsätze der öffentlichen Ordnung im Bereich des Glücksspiels im Kontrollbereich**

Die staatliche Politik im Bereich der Glücksspielkontrolle beruht auf folgenden Grundsätzen:

1) Verringerung der Zugänglichkeit von Glücksspielen, d. h. Durchführung von Regulierungsmaßnahmen zur Regelung der Zugänglichkeit des Glücksspielangebots im Hinblick auf die Verwaltung der negativen Auswirkungen von Glücksspielen auf die Gesundheit und das Lebensumfeld der Spieler, die öffentliche Ordnung, Bildung, Kultur;

2) Verringerung der Attraktivität von Glücksspielen, d. h. durch Bildungs- und Informationsmaßnahmen, die allen interessierten Parteien, einschließlich Spielbetreibern, offen stehen, um die Öffentlichkeit über die Auswirkungen des Glücksspiels auf Gesundheit und Lebensumfeld, öffentliche Ordnung, Bildung und Kultur zu informieren.“

### **Artikel 4. Änderung von Artikel 7<sup>3</sup>**

Artikel 7<sup>3</sup> Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„(3) die Kompetenz, Professionalität und Qualifikation der Spielerdienstmitarbeiter zu gewährleisten. Ein Glücksspielbetreiber kann eine Person nur dann zur Arbeit zulassen, wenn sie aus dem Register der Verdächtigen, Beschuldigten und Verurteilten erfahren hat, dass die Person nicht wegen der in Artikel 11 Absatz 3 Nummer 1 dieses Gesetzes genannten Straftaten verurteilt worden ist. Der Spielveranstalter muss mindestens einmal jährlich Schulungen über die Organisation verantwortungsvoller Spiele und die Verhinderung der Geldwäsche für die Personen anbieten, welche die Spieler betreuen;“.

### **Artikel 5. Änderungsantrag zu Artikel 10**

1. Artikel 10 Absatz 7 wird aufgehoben.

2. Artikel 10 Absatz 9<sup>2</sup> erhält folgende Fassung:

„9<sup>2</sup>. Die in Absatz 9 dieses Artikels genannte Werbung muss die in Artikel 10<sup>4</sup> Nummer 2

dieses Gesetzes genannten Bekanntmachungen enthalten. Der Inhalt der Bekanntmachungen und die Vorschriften für ihre Präsentation in der Werbung werden von der Aufsichtsbehörde festgelegt.“

3. Artikel 10 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„10. Es ist für Personen unter 21 Jahren sowie Personen, die keinen Ausweis vorgelegt haben, verboten, Glücksspieleinrichtungen (Kasinos), Spielautomatenhallen, Bingoanlagen, Buchmacher- und Totalisatorstationen zu betreten und es ist verboten, Personen unter 21 Jahren die Teilnahme an Online-Spielen zu gestatten. Der Zugang zu Glücksspieleinrichtungen (Kasinos) von Personen, die andere Waffen besitzen als solche, die Spielanstalten (Kasinos), und Beamten schützen, die nach dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren amtliche Aufgaben wahrnehmen, ist untersagt. Der Spielveranstalter sorgt für die Einhaltung dieser Anforderungen.“

### **Artikel 6. Änderung von Artikel 101**

Teil 1 von Artikel 10<sup>1</sup> erhält folgende Fassung:

„1. Der Ort, an dem die Spiele organisiert werden, muss Warnhinweise zum Spielverbot für Personen unter 21 Jahren und andere Personen enthalten, denen nach diesem Gesetz die Teilnahme an Spiel- oder Spiellokalen untersagt ist. An Orten, an denen Glücksspiele stattfinden, ist anzugeben, ob eine Person eine Bescheinigung über die Zahlung der gezahlten Beträge und/oder die Zahlung des Gewinnspiels erhalten kann. Diese Informationen müssen Personen, die an Online-Spielen teilnehmen, zur Verfügung gestellt werden.“

### **Artikel 7. Ergänzung des Gesetzes durch Artikel 10<sup>4</sup>**

Das Gesetz wird durch Artikel 10<sup>4</sup> ergänzt:

#### **„Artikel 10<sup>4</sup>. Verantwortungsvolle Organisation von Glücksspielen**

Bei der Erbringung von Online-Spiel- und Glücksspieldienstleistungen in Glücksspieleinrichtungen (Kasinos), Spielautomatenhallen, Bingoanlagen, Buchmacher- und Totalisatoreinrichtungen sind folgende Maßnahmen zur Organisation verantwortungsvoller Glücksspiele anzuwenden:

1) Ein System zur Kontrolle der verantwortungsvollen Durchsetzung von Glücksspielen bedeutet einen Mechanismus zur Überwachung des Verhaltens der Spieler, zur Ermittlung, Bewertung und Steuerung von Problemspielen nach dem in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren. Zu diesem Zweck hat der Glücksspielbetreiber interne Verfahren nach diesem Gesetz und den Detaillierten festzulegen. Anforderungen genehmigt durch die Aufsichtsbehörde für die Organisation des verantwortungsvollen Glücksspiels, Ermittlung und Verwaltung von Problemspielen, Kontrolle der Spielmengen und der Spielzeit im Sinne von Nummer 3 dieses

Artikels, Überwachung des Spielverhaltens, Risikobewertung von Problemspielen, Inhalt, Form und Darstellung der Informationen für die in Nummer 2 dieses Artikels genannten Spieler, Inhalt, Form und Präsentation von Informationen über den potenziellen (tatsächlichen) Schaden, der durch Glücksspiele verursacht wird, und die Darstellung gegenüber dem Personal des Spielveranstalters Schulungen zum verantwortungsvollen Spielen und zur Verhinderung von Geldwäsche;

2) Bereitstellung von Informationen über Glücksspielrisiken. Der Glücksspielbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Informationsvermerke zur potenziellen Spielsucht oder pathologischem Spiel sowie Hinweise zu Problemspiel in Spieleinrichtungen (Kasinos), Spielautomatenhallen, Bingo-Einrichtungen, Buchmacher- und Totalisatorstationen sowie auf den Websites und mobilen Anwendungen des Anbieters von Online-Spieldiensten veröffentlicht werden, sowie die Möglichkeiten der Unterstützung bei Problemspielen, die Möglichkeit der Beantragung von Anträgen für das Glücksspielregister und die Auswirkungen von Glücksspielen auf die Gesundheit und die Lebensumwelt, die öffentliche Ordnung, die Bildung, die Kultur des Spielers und die Kultur des Spielers.

3) Begrenzung der Beträge und der Zeit der Spiele. Der Glücksspielbetreiber hat sicherzustellen, dass der Zugang zu Online-Spielen einer Person erst gewährt wird, wenn

a) Der Spieler die täglichen, wöchentlichen und monatlichen Obergrenzen für den Geldbetrag festlegt, der nach dem Einloggen auf seinem Spielkonto auf seinem Spielkonto addiert werden kann. Der Glücksspielbetreiber hat dafür zu sorgen, dass die Obergrenzen für den Betrag, der monatlich dem Spielerkonto hinzuzufügen ist, den Anforderungen des verantwortungsvollen Glücksspiel-Durchsetzungssystems des Spielbetreibers entsprechen. Der Glücksspielbetreiber hat dafür zu sorgen, dass die Gelegenheit, den Betrag der Wiederauffüllung des Spielkontos zu erhöhen und an Online-Spielen teilzunehmen, dem Spieler frühestens 48 Stunden nach Einreichung dieses Antrags beim Glücksspielbetreiber erteilt wird, wenn der Spieler die Grenzen des Geldbetrags erreicht hat, der dem Spielerkonto hinzugefügt werden kann; Der Glücksspielbetreiber muss auch sicherstellen, dass dem Spieler die Möglichkeit eingeräumt wird, das wöchentliche Aufstockungslimit für das Spielkonto frühestens in der folgenden Woche zu erhöhen, und dass die Möglichkeit, das monatliche Aufstockungslimit für das Spielkonto zu erhöhen, frühestens im folgenden Monat gewährt wird.

b) der Spieler, der sich auf seinem Spielkonto angemeldet hat, bestimmt den Höchstbetrag eines Einsatzes und den Geldbetrag, den er während eines bestimmten Zeitraums oder pro Spiel beziehen kann. Der Glücksspielbetreiber muss sicherstellen, dass die Gelegenheit auf Erhöhung der Einsätze und Teilnahme an Online-Spielen dem Spieler frühestens 48 Stunden nach Einreichung dieses Antrags beim Spieler stattgegeben wird, wenn der Spieler die Schwellen

erreicht hat. Der Glücksspielbetreiber muss auch sicherstellen, dass die Möglichkeit, den Geldbetrag, den der Spieler in einer Woche setzen kann, nicht früher als in der folgenden Woche erhöht wird, und die Möglichkeit, den Geldbetrag, den der Spieler in einem Monat setzen kann, nicht früher als im folgenden Monat gewährt wird;

c) der Spieler legt eine Frist für eine einzige Verbindung zu seinem Spielkonto fest, nach dessen Ablauf die Teilnahme des Spielers an Online-Spielen beendet ist. Der Glücksspielbetreiber muss sicherstellen, dass dem Spieler bei Ablauf der Frist die Möglichkeit zur Änderung der Frist und zur Teilnahme an Online-Spielen frühestens 48 Stunden nach der letzten Anmeldung auf dem Spielkonto des Spielers eingeräumt wird;

4) Überwachung des Spielprozesses. Der Spielbetreiber hat dafür zu sorgen, dass dem Spieler, der an Online-Spielen teilnimmt, während seines gesamten Spiels regelmäßig und deutlich gezeigt wird, wie lange er an der Aktivität teilgenommen hat, welche Gesamtspiele er geleistet hat, und das relevante Ergebnis seines Spiels (Gewinn oder Verlust);

5) Überwachung von Problemspielen. In allen Glücksspieleinrichtungen (Kasinos), Spielautomatenhallen, Bingoanlagen, Buchmacher- und Totalisatorstationen muss es eine benannte Person geben, die für die Identifizierung von Problemspiel zuständig ist und die während der gesamten Arbeitszeit an diesen Spielorten beschäftigt ist. Diese Spielstätten müssen ein Register der elektronischen Form des festgestellten Problemspielens führen, dessen Format von der Aufsichtsbehörde festgelegt wird. Ein Glücksspielbetreiber, der Online-Spieldienste erbringt, muss eine Person benennen, die für die Ermittlung von Problemspiel im Zusammenhang mit Online-Spiel verantwortlich ist und die Ergebnisse der Analyse des Systems der verantwortungsvollen Durchsetzung von Glücksspiel im Sinne von Artikel 16 Absatz 9 Nummer 8 dieses Gesetzes über die Plattform aufzeichnet;

6) eine Bewertung des Spielrisikos. Die vom Spielebetreiber benannte Person, die für die Ermittlung des Problemspielens verantwortlich ist und welche die Teilnahme des Spielers an Online-Spielen gemäß den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Maßnahmen beurteilt hat, und/oder im Fall von Glücksspieleinrichtungen (Kasinos), Spielautomatenhallen, Bingoanlagen, Buchmacher- und Totalisatorpunkten, welche die Spiele des Spielers gemäß den in Absatz 5 dieses Artikels genannten Maßnahmen beurteilt hat, muss nach der Feststellung, dass das Spiel des Spielers ein hohes Maß an Risiko des Problemspielens aufweist, den Spieler unverzüglich, spätestens jedoch 30 Minuten nach der Eintragung des Problemspielens in das Register oder die Plattform für Problemspielen, über die Methoden und Möglichkeiten der Hilfestellung für Problemspielen und über die Möglichkeiten zur Beschränkung seines Spiels nach dem in Artikel 10 Absatz 20 dieses Gesetzes vorgesehenen Verfahren informieren, die Spiele des Spielers 48 Stunden lang zu stoppen und ab dem Zeitpunkt, zu dem das Spielen des Spielers

abgebrochen ist, dem Spieler den Zugang zu den Räumlichkeiten des Spielbetreibers zu verweigern und den Zugang zum Spielkonto des Spielers zu verhindern;

7) Kontrolle einer einzigen Spielerkarte, die den Höchstbetrag für Spiele festlegt'.  
 ‚Spielerkarte‘ bezeichnet eine Karte, die jedem Spieler einzeln ausgestellt wird und die die ausgezahlten Gewinne und die eingezahlten Beträge aufzeichnet.

### **Artikel 8. Ergänzung des Gesetzes um einen neuen Artikel 15<sup>1</sup>;**

Ergänzung des Gesetzes durch den neuen Artikel 15<sup>1</sup>:

#### **„Artikel 15<sup>1</sup>. Informationssystem für die Steuerung von Spielautomaten**

1. Das Informationssystem für die Steuerung von Glücksspielautomaten (im Folgenden: „LAKIS“) ist ein staatliches Informationssystem, das

1) die von dem Datenmanagementsystem für elektronische Spielgeräte übermittelten Daten verwaltet, die erforderlich sind, um zu überwachen, ob die Automaten die Anforderungen des Artikels 16 dieses Gesetzes erfüllen;

2) das Verzeichnis der Ergebnisse der in den Spieltabellen hinterlegten Beträge und Token verwaltet, wie sie von den Veranstaltern von Glücksspielen in Glücksspieleinrichtungen (Kasinos) übermittelt werden;

3) die Daten der Plattformen der Glücksspielbetreiber im Zusammenhang mit der Kontrolle der Organisation verantwortungsvoller Glücksspiele durch die Glücksspielunternehmen verwaltet.

2. Der Leiter von LAKIS und der Verwalter der LAKIS-Daten ist die Aufsichtsbehörde.

3. Die folgenden geschützten Daten werden in LAKIS verarbeitet:

1) Identifizierung von Spielautomaten (Maschinenserie und -nummer);

2) Daten über den Betrieb von Maschinen und elektronischen Zählern;

3) Daten über die in den Spieltabellen gezahlten Beträge und die Ergebnisse des Token-Verzeichnisses;

4) die in Artikel 16 Absatz 9 Nummern 1, 4, 7, 8, 9 und 10 dieses Gesetzes genannten Plattformdaten.

4. Personenbezogene Daten der Spieler, die durch LAKIS geschützt sind, werden vertraulich behandelt und können anderen Personen offengelegt werden, wenn das Recht auf Zugang zu diesen Informationen gesetzlich oder in den entsprechenden Durchführungsvorschriften vorgesehen ist.“

### **Artikel 9. Ummummerierung des früheren Artikels 15<sup>1</sup>**

Vormals Artikel 15<sup>1</sup> ist jetzt Artikel 15<sup>2</sup>.

## **Artikel 10. Änderungsantrag zu Artikel 16**

Artikel 16 wird wie folgt geändert:

### **„Artikel 16. Anforderungen an Spielgeräte, Online-Spielautomaten und -plattformen**

1. In der Republik Litauen dürfen nur neue und nicht verwendete Spielgeräte in Betrieb genommen werden, sofern sie von einem Hersteller hergestellt werden, der Inhaber der entsprechenden Lizenz (Bescheinigung) ist und von der Aufsichtsbehörde nach dem von der Regierung festgelegten Verfahren zugelassen.

2. Der Preispool für Maschinen der Kategorie A muss mindestens 90 % und der Preispool für Maschinen der Kategorie B mindestens 80 % des Gesamtbetrags der Beiträge betragen.

3. Alle Spielgeräte müssen Eigentum des Unternehmens sein, das die Spiele organisiert; andernfalls können sie auch vermietet werden.

4. Ein Glücksspielbetreiber, der Online-Spiele organisiert, ist verpflichtet, eine Plattform auf eigene Kosten einzurichten. Jedes Spielgerät, jedes Online-Spielgerät und jede Plattform muss den in diesem Gesetz und der Aufsichtsbehörde festgelegten und genehmigten Anforderungen entsprechen.

5. Jeder Glücksspielautomat, jeder Online-Spielautomat und jede Plattform muss über eine von zugelassenen Stellen ausgestellte Bescheinigung verfügen, aus der hervorgeht, dass er die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt, sowie von der Aufsichtsbehörde. Nur zugelassene Stellen führen die Prüfung der Übereinstimmung von Spielgeräten, Online-Spielgeräten und -plattformen mit den Anforderungen dieses Gesetzes und der Aufsichtsbehörde durch und stellen Konformitätsbescheinigungen aus. Akkreditierte Stellen in Nicht-EU-Ländern und von diesen akkreditierten Stellen ausgestellte Bescheinigungen können durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde anerkannt werden. Das Verfahren für die Anerkennung der in einem Drittland akkreditierten Stellen und der von ihnen ausgestellten Bescheinigungen wird von der Aufsichtsbehörde festgelegt. Online-Spielgeräte und -plattformen müssen sich im Eigentum des Glücksspielbetreibers befinden oder von ihm auf andere Weise rechtmäßig verwaltet und in der Republik Litauen oder in einem anderen Mitgliedstaat gespeichert sein.

6. Spielgeräte werden im litauischen Register der Spielgeräte eingetragen, Online-Spielgeräte und -plattformen werden nach dem von der Aufsichtsbehörde festgelegten Verfahren in das Register der Online-Spielgeräte eingetragen.

7. Jedes Spielgerät, jedes Online-Spielgerät und jede Plattform, die Inhaber einer Bescheinigung ist, muss nach dem von der Aufsichtsbehörde festgelegten Verfahren mit einem besonderen Kennzeichen versehen sein. Der Betrieb von Spielgeräten, Online-Spielgeräten und -

plattformen, die nicht zertifiziert und nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren gekennzeichnet sind, ist verboten. Außer in den in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen ist die Verwendung elektronischer oder mechanischer Geräte, elektronischer Fahrausweisautomaten, Glücksspielautomaten und anderer Geräte, die in Form oder Inhalt den Spielautomaten und Online-Spielautomaten ähnlich sind, im Hoheitsgebiet der Republik Litauen verboten.

8. Der Glücksspielbetreiber muss die Informationen über Online-Spielgeräte und auf der Plattform für einen Zeitraum von acht Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Online-Spielvertrags aufbewahren und sie vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Zerstörung, Veränderung, Offenlegung und jeder anderen rechtswidrigen Verarbeitung schützen.

9. Der Glücksspielbetreiber hat sicherzustellen, dass folgende Informationen zentral verarbeitet und direkt auf der Plattform zugänglich sind:

1) Vor- und Nachname des Spielers, seine persönliche Identifikationsnummer (die persönliche Identifikationsnummer eines Ausländers oder eine andere eindeutige Abfolge von Zeichen, die dem Ausländer zur Identifizierung der Person zugewiesen werden, oder, falls dies nicht möglich ist, das Geburtsdatum des Ausländers) und die Staatsangehörigkeit;

2) Kopien von Dokumenten, welches die Identifizierung der Identität des Spielers, die Herkunft der Gelder und Vermögenswerte und das Datum der Aktualisierung der Dokumente betreffen;

3) Die IP-Adressen des Spielers;

4) Geschichte der Logins des Spielers zum Spielkonto des Spielers (Datum und Uhrzeit);

5) den Vertrag über Online-Spiele des Spielers und seine Änderungen;

6) die vom Spieler angegebenen Zahlungskonten, die darauf eingezahlten Gewinne und die Beträge, die auf das Spielkonto des Spielers gezahlt wurden;

7) Der Spieler unterliegt den in Artikel 10<sup>4</sup> Nummer 3 festgelegten Einschränkungen und Beschränkungen dieses Gesetzes;

8) Kommunikation mit dem Spieler, Ergebnisse der Analyse des Kontrollsystems zur Gewährleistung eines verantwortungsvollen Spiels;

9) falls Finanztransaktionen abgelehnt werden, eine ausführliche Erklärung darüber, warum die Transaktion nicht in derselben Weise abgeschlossen wurde, wie sie eingeleitet wurde;

10) Spielbilanz des Spielers (Datum, Uhrzeit, auf das Spielkonto des Spielers eingezahlte Beträge, Art des Spiels, Name des Spiels, Buchmacher- oder Totalisatorereignis, getätigte Einsätze, gezahlte Gewinne, aus dem Spielkonto des Spielers ausgezahlte Beträge, relevanter Saldo im Spielkonto des Spielers);

11) ein Jahresabschluss auf der Grundlage der auf der Plattform verfügbaren Daten nach

Zeiträumen, der Art des Online-Spiels, der für die Teilnahme am Spiel gezahlten Beträge, der Zahlung der Gewinne, des Ergebnisses der Aktivität (von den für die Teilnahme am Spiel gezahlten Beträgen, der Zahlung von Gewinnen).

10. Ein Unternehmen darf Spielautomaten, Online-Spielautomaten und -plattformen nur ändern oder einführen, wenn es die Anforderungen der Absätzen 5, 6, 7 und 9 dieses Artikels erfüllt und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach dem in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren erhalten hat.

11. Glücksspielbetreiber müssen Spielautomaten mit einem elektronischen Datenmanagementsystem für Spielautomaten auf Kabel-, Funk-, Glasfaser- oder anderen elektromagnetischen Wegen verbinden.“

12. Jeder Spielautomat muss über elektronische Schalter verfügen, die in aufsteigender Reihenfolge folgende Daten des Spielautomaten aufzeichnen:

- 1) für die Teilnahme am Glücksspiel eingezahlte Guthaben oder Geldeinheiten;
- 2) gewonnene Guthaben oder Geldeinheiten;
- 3) in Glücksspieleinrichtungen (Kasinos) oder in Spielautomatenhallen gezahlte Gutschriften oder Geldbeträge (sofern eine solche Funktion auf dem Gerät installiert ist);
- 4) aus dem Jackpot von Spielautomaten der Klasse A gewonnene Guthaben oder Geldeinheiten (wenn eine solche Funktion im Automaten implementiert ist);
- 5) Anzahl der gespielten Spiele.

13. Glücksspielunternehmen müssen sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörde sich online an ihr Datenverwaltungssystem für elektronische Spielautomaten anschließen und die von ihr verarbeiteten Daten überprüfen kann.“

#### **Artikel 11. Ergänzung des Gesetzes durch Artikel 16<sup>1</sup>**

Ergänzung eines neuen Artikels 16<sup>1</sup> zum Gesetz wie folgt:

##### **„Artikel 16<sup>1</sup>. Verbindung der Plattform mit LAKIS**

Die Plattform wird nach dem von der Aufsichtsbehörde festgelegten Verfahren an LAKIS angeschlossen. Die Plattform erfasst und übermittelt die in Artikel 16 Absatz 9 Absatz 1, 4, 7, 8, 9 und 10 dieses Gesetzes genannten Daten mindestens alle 30 Tage.“

#### **Artikel 12. Umnummerierung des früheren Artikels 16<sup>1</sup>**

Vormals Artikel 16<sup>1</sup> ist jetzt Artikel 16<sup>2</sup>.

#### **Artikel 13. Änderungsantrag zu Artikel 20**

1. Artikel 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„2. Auf Verlangen des Spielers muss der Spielbetreiber dem Spieler spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen Unterlagen ausstellen, die die von ihm gezahlten Beträge und/oder die an ihn ausgezahlten Gewinne bestätigen.“

2. Artikel 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„3. Der Glücksspielbetreiber muss die Unterlagen und Informationen über die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Personen zehn Jahre lang aufbewahren und sie nur der Aufsichtsdienststelle, den Untersuchungsbeauftragten, den Staatsanwälten oder dem Gericht nach dem gesetzlich festgelegten Verfahren sowie der staatlichen Steuerinspektion vorlegen, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der Steuerverwaltung erforderlich ist.“

3. Artikel 20 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„4. Der Glücksspielbetreiber ist verpflichtet, die staatliche Steueraufsichtsbehörde über die eingezahlten Beträge und die ausgezahlten Gewinne gemäß dem vom Leiter der staatlichen Steueraufsichtsbehörde festgelegten Verfahren zu informieren, wenn die eingezahlten Beträge und die ausgezahlten Gewinne den in Artikel 9 Absatz 9 des Gesetzes der Republik Litauen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgelegten Betrag übersteigen.“

#### **Artikel 14. Änderung von Artikel 201**

Artikel 20<sup>1</sup> Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1) Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Personen, deren Teilnahme an Glücksspielen unter den in Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes genannten Bedingungen untersagt ist, ist es verboten, an Online-Spielen teilzunehmen;“

#### **Artikel 15. Änderung von Artikel 20<sup>3</sup>**

Artikel 20<sup>3</sup> Absatz 4 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5) Die in Artikel 10<sup>4</sup> Nummer 2 genannten Bekanntmachungen dieses Gesetzes“.

#### **Artikel 16. Aufhebung der Artikel 20<sup>4</sup>**

Artikel 20<sup>4</sup> wird aufgehoben.

#### **Artikel 17. Aufhebung von Artikel 20<sup>6</sup>**

Artikel 20<sup>6</sup> wird aufgehoben.

#### **Artikel 18. Änderung der Überschrift von Kapitel 3**

Die Überschrift von Kapitel 3 wird wie folgt geändert:

**„KAPITEL DREI**

**ERTEILUNG VON LIZENZEN FÜR DAS ERÖFFNEN VON  
SPIELAUTOMATENHALLEN, BINGOEINRICHTUNGEN, SPIELANSTALTEN  
(KASINOS), ERGÄNZUNG ODER ÄNDERUNG UND AUFHEBUNG DER  
KONZESSIONEN“**

**Artikel 19. Änderungsantrag zu Artikel 21**

1. Artikel 21 Absatz 4<sup>1</sup> Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„(4) eine Beschreibung der Online-Spielgeräte und -plattformen und Daten, aus denen hervorgeht, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes und der Aufsichtsbehörde entsprechen.“

2. Artikel 21 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„6. Beamte und Bedienstete des Aufsichtsdienstes prüfen, ob die Räumlichkeiten, in denen die Maschinen, Bingohallen oder Spieleinrichtungen (Kasinos) eröffnet werden sollen, die für sie geltenden Anforderungen erfüllen. Ein Antrag auf Eröffnung von Spielautomatenhallen oder Bingoeinrichtungen, Spieleinrichtungen (Kasinos) oder Online-Spielen ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Antrags zu prüfen. Werden zusätzliche Unterlagen und Informationen angefordert, so wird die 30-Tage-Frist ab dem Datum der Übermittlung der zusätzlichen Informationen oder Klarstellungen und Berichtigungen neu berechnet. Der Gesamtzeitraum für die Erteilung der Bewilligung darf 60 Kalendertage ab dem Tag, an dem alle einschlägigen Unterlagen und Angaben erstmals vorgelegt wurden, nicht überschreiten.“

**Artikel 20. Änderungsantrag zu Artikel 22**

1. Artikel 22 Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

Spielgeräte oder Online-Spielgeräte oder -plattformen die in diesem Gesetz und von der Aufsichtsbehörde festgelegten Anforderungen nicht erfüllen;“.

2. Artikel 22 Absatz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die der Aufsichtsbehörde übermittelten Informationen/Maßnahmen ermöglichen keinen Online-Zugriff auf die Online-Spielautomaten und -plattformen des Glücksspielbetreibers.“

**Artikel 21. Änderungsantrag zu Artikel 23**

Absatz 3 sollte zu Artikel 23 Absatz 8 hinzugefügt werden:

„3. Der Glücksspielbetreiber möchte die genutzte(n) Plattform(en) durch andere(n) Plattform(en) ersetzen oder die Zahl der genutzten Plattformen ändern.“

**Artikel 22. Änderungsantrag zu Artikel 26**

Artikel 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„1. Die Aufsichtsbehörde ist eine dem Finanzministerium der Republik Litauen unterstehende Einrichtung, die zusammen mit anderen staatlichen und kommunalen Institutionen und Einrichtungen an der Ausarbeitung und Umsetzung der staatlichen Politik auf dem Gebiet der Organisation und Kontrolle der Tätigkeiten von Glücksspielen und Glücksspielautomaten mitwirkt und die Tätigkeiten von Glücksspielen und Glücksspielautomaten überwacht, um eine faire und transparente Durchführung der Tätigkeiten von Glücksspielen und Glücksspielautomaten, den Schutz der Rechte der Spieler und Personen, die Spiele an den Automaten spielen, und ihre berechtigten Interessen zu gewährleisten.“

### **Artikel 23. Änderungsantrag zu Artikel 28**

1. Artikel 28 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6) Gesetzentwurf über die Veranstaltung von Automatenspielen und Vorlage von Vorschlägen an die Behörden zur Verbesserung der Rechtsvorschriften über Automatenspiele und Glücksspiele“.

2. Artikel 28 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Verarbeitung von Daten von Personen, die einen Antrag auf Ausschluss vom Glücksspiel gestellt haben, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Unfähigkeit oder eingeschränkte Fähigkeit von Einzelpersonen in diesem Bereich);“.

3. In Artikel 28 werden die folgenden Nummern 10 bis 12 angefügt:

- „10) Überwachung der Organisation verantwortungsvoller Glücksspiele durch Glücksspielbetreiber;
- 11) Entwicklung, Koordinierung und Überwachung von Programmen zur Prävention von Problemspielen und Umsetzung der im Programm zur Prävention von Problemspielen genannten Maßnahmen zur Verhinderung von problematischem Spielen in seinem Zuständigkeitsbereich;
- 12) Wahrnehmung der anderen in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben.“

### **Artikel 24. Änderung von Artikel 29<sup>1</sup>**

1. Teil 3 von Artikel 29<sup>1</sup> erhält folgende Fassung:

„3. Unter mildernden Umständen ist zu verstehen, dass ein Unternehmen

- 1) durch die Begehung des Verstoßes keinen Schaden verursacht hat;
- 2) die Folgen des Verstoßes freiwillig verhindert;
- 3) während der Inspektion nach Treu und Glauben mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet;
- 4) die Aufsichtsbehörde über den Verstoß unterrichtet und diesen beendet;

5) Wenn die Aufsichtsbehörde das Unternehmen auf Unregelmäßigkeiten oder betriebliche Mängel aufmerksam gemacht hat, erkennt sie an, dass es den Verstoß begangen hat, und beendet ihn.

6) Aus eigener Initiative Maßnahmen ergreift, um künftige Verstöße gleicher oder ähnlicher Art zu verhindern;“.

2. Teil 4 von Artikel 29<sup>1</sup> erhält folgende Fassung:

„4. Erschwerende Umstände sind so zu verstehen, dass ein Unternehmen

1) durch die Begehung des Verstoßes einen Schaden in dem Umfang verursacht hat, der, sofern er ermittelt werden kann, 500 grundlegende Sozialleistungen übersteigt;

2) nicht mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet;

3) den Verstoß fortsetzt, obwohl die Aufsichtsbehörde auf das Fehlverhalten des Unternehmens oder auf betriebliche Mängel aufmerksam gemacht hat;

4) den Verstoß vorsätzlich begangen hat;

5) einen fortdauernden Verstoß begangen hat;

6) einen fortgesetzten Verstoß begangen hat;

7) in den letzten fünf Jahren einen Verstoß gegen die Rechtsvorschriften über Glücksspiele begangen hat und gegen das Unternehmen mindestens eine Sanktion verhängt wurde.“

3. Teil 6 Artikel 29<sup>1</sup> erhält folgende Fassung:

„6. Bei der Prüfung, ob die in diesem Gesetz vorgesehenen Sanktionen anzuwenden sind, kann die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Umstände und des Fehlens erschwerender Umstände nach Absatz 4 dieses Artikels auf der Grundlage von Kriterien der Billigkeit und Angemessenheit von Sanktionen absehen, wenn der Verstoß von geringer Bedeutung ist und den gesetzlich geschützten Interessen keinen erheblichen Schaden zufügt und wenn die Behörde Grund zu der Annahme hat, dass die Nichteinhaltung oder die mangelhafte Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen auf andere Weise behoben werden kann.“

### **Artikel 25. Änderung von Artikel 29<sup>2</sup>**

Artikel 29<sup>2</sup> wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

#### **“Artikel 29<sup>2</sup>. Sanktionen und Verfahren für ihre Verhängung**

1. Für Verstöße gegen Artikel 7<sup>4</sup>, Absätze 1 und 10, Artikel 10 Absätze 9, 9<sup>1</sup>, 9<sup>2</sup>, 10, 19 und 21, Artikel 10<sup>4</sup>, 11, 13 und 20<sup>8</sup> dieses Gesetzes verhängt die Aufsichtsbehörde eine Geldbuße in Höhe von 3 % bis 5 % des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres (der Betrag, der sich aus den Einsätzen der Spieler abzüglich der tatsächlich an

die Spieler gezahlten Gewinne ergibt) gegen das Unternehmen.

2. Gegen ein Unternehmen, das innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung über die Verhängung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sanktion rechtskräftig wird, einen Verstoß nach Absatz 1 begangen hat, wird von der Aufsichtsbehörde eine Geldbuße zwischen 8 % und 10 % des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres (der aus den Einsätzen der Spieler abzüglich der tatsächlich an die Spieler gezahlten Gewinne) verhängt.

3. Bei Verstößen gegen Artikel 10 Absätze 3, 5, 6, 8, 10<sup>1</sup>, 11, 13, 15, 17, Artikel 10<sup>1</sup>, Absatz 1, Artikel 10<sup>2</sup>, Absatz 3, Artikel 10<sup>3</sup>, Absätze 1 und 3, Artikel 12 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 15 bis 20, Artikel 20<sup>1</sup>, Absätze 1 und 2, Artikel 20<sup>2</sup>, Artikel 20<sup>3</sup>, Absätze 3, 4, 5, 8 und 9, Artikel 20<sup>5</sup>, In den Absätzen 1, 2 und 3 sowie in Artikel 25 Absatz 1 verhängt die Aufsichtsbehörde gegen das Unternehmen eine Geldbuße in Höhe von 2 % bis 4 % des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres (der Betrag, der sich aus den Einsätzen der Spieler abzüglich der tatsächlich an die Spieler gezahlten Gewinne ergibt).

4. Gegen ein Unternehmen, das innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung über die Verhängung der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Sanktion rechtskräftig wird, einen Verstoß gegen dieses Gesetz begangen hat, wird eine Geldbuße in Höhe von 6 % bis 8 % des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres (ab dem Betrag der von den Spielern geleisteten Einsätze abzüglich der tatsächlich an die Spieler gezahlten Gewinne) verhängt.

5. Der Grundbetrag der Geldbuße wird auf der Grundlage der in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels genannten Beträge festgesetzt und auf der Grundlage des Durchschnitts der in diesen Absätzen festgelegten Mindest- und Höchstgeldbußen berechnet. Liegen mildernde Umstände vor, so wird der Betrag der Geldbuße für jeden mildernden Umstand um einen Betrag in Höhe von 0,15 % des Bruttojahreseinkommens für das vorangegangene Kalenderjahr herabgesetzt, und bei Vorliegen erschwerender Umstände wird der Betrag der Geldbuße für jeden erschwerenden Umstand um einen Betrag in Höhe von 0,15 % des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres erhöht. Liegen mildernde oder erschwerende Umstände vor, so wird die Geldbuße auf der Grundlage ihrer Anzahl festgesetzt.

6. Bei der Verhängung einer Geldbuße prüft der Direktor der Aufsichtsbehörde die Vorschläge des Beratenden Ausschusses (im Folgenden – „Kommission“). Das Verfahren für die Zusammensetzung der Kommission, die Frage der Verhängung und Festsetzung der Geldbuße in der Sitzung der Kommission und die Entscheidung des Gremiums werden von der Aufsichtsbehörde festgelegt.

7. Das Unternehmen, gegen das eine Geldbuße verhängt werden soll, wird mindestens

zehn Arbeitstage im Voraus über die Sitzung des Ausschusses unterrichtet. Das Unternehmen, gegen das eine Geldbuße verhängt werden soll, hat das Recht, vor Beginn der Sitzung der Kommission Beweise dafür vorzulegen, dass kein Verstoß gegen dieses Gesetz vorliegt, mildernde Umstände vorliegen oder andere Nachweise, die für die Verhängung der Geldbuße und die Höhe der Geldbuße relevant sind.

8. Gegebenenfalls werden Vertreter des Unternehmens, gegen das die Geldbuße verhängt werden soll, andere Beteiligte sowie Personen, deren Anwesenheit erforderlich ist, um die Frage der Verhängung und Festsetzung der Geldbuße ordnungsgemäß prüfen zu können (Zeugen, Sachverständige, Spezialisten oder andere Personen), eingeladen, an der Ausschusssitzung teilzunehmen und ihre Erklärungen abzugeben. Das Fehlen von Vertretern des Unternehmens, gegen das die Geldbuße verhängt werden soll, oder anderer Beteiligter, sofern diese ordnungsgemäß über die Anhörung unterrichtet wurden, steht der Abhaltung einer Sitzung des Ausschusses und der Prüfung der Frage der Verhängung einer Geldbuße und der Festsetzung der Höhe der verhängten Geldbuße nicht entgegen.

9. Das Unternehmen, gegen das eine Geldbuße verhängt werden soll oder bereits verhängt wird, und andere Beteiligte haben Zugang zu den von der Aufsichtsbehörde gesammelten Unterlagen, auf die sich die Verhängung und Festsetzung der Geldbuße stützt, mit Ausnahme von Informationen, die ein öffentliches, amtliches oder Geschäftsgeheimnis anderer Wirtschaftsteilnehmer darstellen oder deren Offenlegung das Recht einer natürlichen Person auf Privatsphäre verletzen würde.

10. Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Abschluss der Sitzung legt die Kommission dem Direktor der Aufsichtsbehörde ihre Vorschläge für die Verhängung einer Geldbuße zur Prüfung vor, der spätestens fünf Arbeitstage nach dem Datum des Eingangs der Vorschläge der Kommission endgültig über die Verhängung der Geldbuße und die Höhe der verhängten Geldbuße entscheidet. Die Entscheidung des Direktors der Aufsichtsbehörde über die Verhängung einer Geldbuße und die Höhe der verhängten Geldbuße werden der Gesellschaft, auf die sie sich bezieht, innerhalb von drei Arbeitstagen mitgeteilt, wobei die Gründe für die Entscheidung, die Gründe für die Entscheidung und das Verfahren zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung anzugeben sind.“

## **Artikel 26. Inkrafttreten, Umsetzung und Anwendung des Gesetzes**

1. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 1, 3, 11 und 12 und der Absätze 4, 5, 7 und 10 dieses Artikels am 1. November 2025 in Kraft.

2. Die Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes treten am 1. Dezember 2024 in Kraft.

3. Die Artikel 11 und 12 dieses Gesetzes treten am 1. Mai 2026 in Kraft.

4. Der Direktor der dem Finanzministerium der Republik Litauen unterstehenden Glücksspielaufsichtsbehörde (im Folgenden „Aufsichtsbehörde“) erlässt die Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz bis zum 31. Mai 2025.

5. Der Leiter der staatlichen Steuerinspektion, die dem Finanzministerium der Republik Litauen untersteht, erlässt die Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Gesetzes bis zum 31. Juli 2025.

6. Verwaltungsverfahren zur Verhängung von Sanktionen wegen Verstößen gegen dieses Gesetz, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingeleitet und nicht abgeschlossen wurden, unterliegen den Vorschriften des Glücksspielgesetzes der Republik Litauen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft waren.

7. Unternehmen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Betrieb von Online-Spielen zugelassen sind und welche die Fortsetzung der Tätigkeit der Veranstaltung von Online-Spielen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anstreben, haben bei der Aufsichtsbehörde bis spätestens 1. Dezember 2025 einen Antrag auf Ergänzung der Erlaubnis für die Veranstaltung von Online-Spielen zu stellen, die verwendete Online-Spielplattform anzugeben und gleichzeitig die in Artikel 21 Absatz 4<sup>1</sup> genannten Unterlagen und Angaben vorzulegen, Nummer 4 des Glücksspielgesetzes wie in Artikel 19 Absatz 3 dieses Gesetzes festgelegt.

8. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete und nicht abgeschlossene Genehmigungsanträge betreffend die Eröffnung von Spielautomatenhallen, Bingoanlagen, Glücksspieleinrichtungen (Kasinos) oder die Veranstaltung von Online-Spielen unterliegen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes.

9. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Genehmigungsanträge in Bezug auf die Eröffnung von Spielautomatenhallen, Bingoanlagen, Glücksspieleinrichtungen (Kasinos) oder die Veranstaltung von Online-Spielen unterliegen der in Artikel 21 Absatz 6 des Glücksspielgesetzes genannte Frist, innerhalb derer die Aufsichtsbehörde eine Genehmigung erteilt oder eine Entscheidung über die Versagung einer Genehmigung erlässt, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes neu beginnt.

10. Bis zum 1. Januar 2026 arbeitet die Regierung der Republik Litauen einen Entwurf zur Änderung des Glücksspielgesetzes zur Einführung einer einzigen Spielerkarte aus und legt ihn dem Parlament der Republik Litauen vor.

*Hiermit verkünde ich dieses Gesetz, das vom Seimas [Parlament] der Republik Litauen angenommen wurde.*